

## **BTV-8 Ausbrüche in Deutschland 2018/2019**

### **Regelungen zur Verbringung von BTV-empfindlichen Tieren aus Betrieben in Restriktionsgebieten**

Infolge der BTV-8 Ausbrüche wurden Sperrgebiete eingerichtet (siehe separate Exceltabelle). Zur Verbringung in und aus diesen Gebieten müssen alle Rinder, Schafe, Ziegen und Gatterwild sowie deren Sperma, Eizellen und Embryonen Auflagen erfüllen.

Beim Verbringen empfindlicher Tiere innerhalb der Sperrgebiete oder aus diesen in freie Gebiete gelten die Regelungen nach der VO (EG) 1266/2007. Eine tabellarische Übersicht über die verschiedenen Bedingungen finden Sie in dem Dokument „Tabellarische Übersicht der Ausnahmen vom Verbringungsverbot im Falle eines BT-Ausbruchs“.

Neben den in der Übersicht genannten Ausnahmebedingungen bestehen weitere Ausnahmebedingungen zur Verbringung von Kälbern innerhalb Deutschlands, die nach Risikobewertung des FLI vom 26.04.2019 zwischen Bund und Ländern abgestimmt worden sind.

Alle aktuell zur Verfügung stehenden Verbringungsoptionen aus Sperrgebieten in freie Gebiete **innerhalb Deutschlands** sind in **Tabelle 1** zusammengefasst.

Des Weiteren wurden Vereinbarungen zum **innereuropäischen Verbringen** von Kälbern aus Restriktionszonen in die Niederlande, nach Italien und Spanien getroffen. Die Bedingungen sind in **Tabelle 2** zusammengefasst.

**Tabelle 1:** Verbringungsoptionen für die Verbringung von empfänglichen Tieren aus Sperrgebieten in freie Gebiete innerhalb Deutschlands

<p><b>Geimpfte Tiere</b></p>	<p><i>Bedingung gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchstabe a der VO (EG) 1266/2007 i.V.m. Anhang III Teil A Nr. 5:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT UND</li> <li>- Einhaltung von mind. 60 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen <u>oder</u></li> <li>- Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt <u>oder</u></li> <li>- nach Abschluss der Grundimmunisierung negativer PCR-Test nach 35 Tagen Wartezeit</li> <li>- <b>Tierhaltererklärung</b> für geimpfte Schafe und Ziegen (da in HIT nur Bestandsimpfungen und keine Einzeltierimpfung erfasst werden)</li> </ul>
<p><b>Kälber bis zum Alter von drei Monaten, mit Biestmilchverabreichung</b></p>	<p><i>Vereinbarung zwischen Bund und Ländern i.V.m. FLI-Risikobewertung vom 26.04.2019 (gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchstabe b VO (EG) 1266/2007):</i></p> <p><b>Mutterkuh VOR der Belegung immunisiert</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 vor der Belegung abgeschlossen; Eintragung der Impfung in HIT</li> <li>- Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT wurde durchgeführt</li> <li>- Kalb erhielt innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter</li> <li>- <b>Tierhaltererklärung</b> zum innerstaatlichen Verbringen von Kälbern in einem Alter von bis zu 90 Tagen</li> </ul> <p><b>Mutterkuh WÄHREND der Trächtigkeit immunisiert</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 während der Trächtigkeit; Eintragung der Impfung in HIT</li> <li>- Kalb erhielt innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter</li> <li>- Innerhalb von 14 Tagen vor der Verbringung negativer PCR-Test der Kälber; Eintragung des negativen Ergebnisses in HIT</li> <li>- <b>Tierhaltererklärung</b> zum innerstaatlichen Verbringen von Kälbern in einem Alter von bis zu 90 Tagen</li> </ul>
<p><b>Tiere ohne gültigen Impfschutz</b></p>	<p><i>Bedingung gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchstabe a der VO (EG) 1266/2007 i.V.m. Anhang III Teil A Nr. 6:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Positiver Antikörpernachweis (1. Test zwischen 360 und 60 Tage vor der Verbringung, 2. Test nicht älter als 7 Tage) ODER</li> <li>- Positiver Antikörpertest mindestens 30 Tage vor der Verbringung und negativer PCR -Test nicht älter als 7 Tage</li> </ul>
<p><b>Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz</b></p>	<p><i>Bedingung gemäß Art. 8 Abs. 4 der VO (EG) 1266/2007:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht</li> <li>- Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels Tierhaltererklärung Schlachttiere, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist</li> <li>- <b>Tierhaltererklärung</b> als Voraussetzung für das innerstaatliche Verbringen von Schlachttieren (Rindern, Schafen und/oder Ziegen) aus dem gemäßregelten Gebiet in freie Gebiete</li> </ul>

**Tabelle 2:** Vereinbarungen zur innergemeinschaftlichen Verbringung von Kälbern nach Italien, Spanien und den Niederlanden

Land	Option	Bedingung
Niederlande	Verbringung von unter 90 Tage alten Kälbern aus den Sperrgebieten in Deutschland nach den Niederlanden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kälber wurden frühestens 7 Tage vor der Verbringung mit negativem Ergebnis einem Erregeridentifizierungstest unterzogen.</li> <li>- Kälber wurden ab der Probenahme mit einem äußerlich anzuwendenden Insektizid gegen Angriffe durch Culicoides behandelt.</li> </ul> <p>Neben dem TRACES-Zertifikat ist die Erfüllung der Bedingungen in einer weiteren Gesundheitsbescheinigung zu dokumentieren. Zur Bestätigung der Repellentbehandlung ist die entsprechende Tierhaltererklärung (Tierhaltererklärung als Voraussetzung für das innerstaatliche Verbringen i.V.m. dem Verbringen von Kälbern, jünger als 90 Tage, nach den Niederlanden) zu verwenden. Kälber, die allein diese Bedingungen erfüllen, können nur unmittelbar aus der Restriktionszone in die Niederlande ohne Zwischenhalt in freien Gebieten innerhalb Deutschlands verbracht werden.</p>
Italien	Verbringung von unter 90 Tage alten Kälbern aus den Sperrgebieten in Deutschland nach Italien	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kälber stammen von Müttern, die vor der Belegung eine abgeschlossene Grundimmunisierung bzw. gültige Wiederholungsimpfung gegen den vorkommenden Serotyp aufweisen und nach der Geburt ordnungsgemäß Biestmilch von der eigenen Mutter erhalten haben ODER</li> <li>- Kälber stammen von Müttern, die während der Trächtigkeit gegen den vorkommenden Serotyp grundimmunisiert wurden, haben nach der Geburt ordnungsgemäß Biestmilch von der eigenen Mutter erhalten und wurden innerhalb von 7 Tagen vor der Verbringung mit negativem Ergebnis auf das Vorkommen von Virusgenom (PCR) getestet.</li> </ul> <p>Das TRACES-Zertifikat ist entsprechend zu ergänzen.</p>
Spanien	Verbringung von unter <b>70</b> Tage alten Kälbern aus den Sperrgebieten des einen Mitgliedstaates in den anderen Mitgliedstaat	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kälber stammen von Müttern, die vor der Belegung gegen den/die vorkommenden Serotyp(en) geimpft sind, stammen aus gegen die gleichen Serotypen geimpften Beständen und haben nach der Geburt ordnungsgemäß Biestmilch von der eigenen Mutter erhalten ODER</li> <li>- Kälber stammen von Müttern, die während der Trächtigkeit gegen den/die vorkommenden Serotyp(en) grundimmunisiert wurden, haben nach der Geburt ordnungsgemäß Biestmilch von der eigenen Mutter erhalten und wurden innerhalb von 7 Tagen vor der Versendung einem Erregeridentifizierungstest unterzogen. ODER</li> <li>- Kälber wurden vor der Verbringung seit mindestens 14 Tagen mit einem Repellent behandelt, mindestens 14 Tage nach Beginn des Vektorschutzes wurde ein Erregeridentifizierungstest mit negativem Ergebnis an Proben durchgeführt, die innerhalb von 14 Tagen vor der Verbringung genommen wurden.</li> </ul> <p>Die Verbringung hat auf direktem Wege vom Ursprungsort zum Bestimmungsort zu erfolgen. Neben dem TRACES-Zertifikat ist die Erfüllung der Bedingungen in einer weiteren Gesundheitsbescheinigung zu dokumentieren. Die Verbringung ist zuvor von der spanischen bzw. deutschen Behörde zu genehmigen.</p>